

Der Personalrats-Wahlvorstand
der TH Wildau

Wildau, 04.10.2023

Hochschulring 1
15745 Wildau

03375 / 508 804
pr_wahlvorstand@th-wildau.de

**Ausgehängt am ...
bis zum Abschluss der
Stimmabgabe.
Abgenommen am ...**

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 3 WO-PersVG)

Der Wahlvorstand für die Wahl des **Personalrates der nicht-akademischen MitarbeiterInnen** der TH Wildau besteht aus:

- | | |
|--|--|
| 1) Ecker, Peggy (Vorsitz)
Name, Vorname | nicht-akad. Mitarbeiterin
Amts- oder Funktionsbezeichnung |
| 2) Osdoba, Anne-Katrin
Name, Vorname | akad. Mitarbeiterin
Amts- oder Funktionsbezeichnung |
| 3) Rabe, Christian
Name, Vorname | nicht-akad. Mitarbeiter
Amts- oder Funktionsbezeichnung |

Die Ersatzmitglieder sind:

- | | | |
|--|--|-----------------------------|
| 1) Dr. Jeremias, Xenia V.
Name, Vorname | akad. Mitarbeiterin
Amts- oder Funktionsbezeichnung | für Frau Peggy Ecker |
| 2) Almus, Henning
Name, Vorname | akad. Mitarbeiter
Amts- oder Funktionsbezeichnung | für Frau Anne-Katrin Osdoba |
| 3) Devos-Chernova, Simon
Name, Vorname | nicht-akad. Mitarbeiter
Amts- oder Funktionsbezeichnung | für Herrn Christian Rabe |

Vorabstimmungen über die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbständige Dienststelle (§ 6 Abs. 2 PersVG) werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder der in der Nebenstelle oder in dem Teil der Dienststelle vertretenen Gruppen angehören. (§ 5 Abs. 1 WO-PersVG). Die Frist endet am **12.10.2023**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 PersVG) oder über die gemeinsame Wahl (§ 19 Abs. 2 PersVG) vom Wahlvorstand nur dann durchzuführen sind, wenn hierauf gerichtete Anträge die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 19 Abs. 2 Satz 4 PersVG erforderliche Anzahl von Unterschriften enthalten und noch vor Erlass des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand eingehen. Es wird daher gebeten, etwaige Anträge unverzüglich einzureichen.

Eingabe und Anträge sind an den Wahlvorstand zu richten. Es kann das Postfach mit der Nr. 82 genutzt werden.

Vorsitzende

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift